



Landkreis Prignitz – Gb II – Berliner Str. 49 – 19348 Perleberg

Gemeinde Gumtow  
- Bauamt -  
Frau Cordula Köhn  
Karpatenweg 2  
16866 Gumtow

---

Geschäftsbereich / Sachbereich  
Gb II – Sachbereich Bauordnung

---

Dienstgebäude  
Bergstr.1 - Perleberg

---

Auskunft erteilt:	Zimmer Nr.
Frau Opitz	308

---

Telefon: 03876 713-242  
Fax: 03876 713-300  
E-Mail<sup>1)</sup>: [bauaufsicht@lkprignitz.de](mailto:bauaufsicht@lkprignitz.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
18.04.2024

Mein Zeichen, Aktenzeichen  
Gb II Sb 3 - 10160/24 – lo

Datum:  
22.05.2024

---

### **vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 "Solarpark Gumtow" Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

#### **Stellungnahme Landkreis Prignitz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Prignitz wurde zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung aufgefordert. Posteingang der Unterlagen war am 18.04.2024.

Nach Beteiligung der vom Vorhaben betroffenen Sachbereiche nimmt der Landkreis Prignitz zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung:

#### **I. Sb Denkmalschutz**

Zu o. g. vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 "Solarpark Gumtow" der Gemeinde Gumtow nimmt der Sachbereich Denkmalschutz für die Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege wie folgt Stellung:

Die Belange des Denkmalschutzes sind hinreichend berücksichtigt.

#### **II. Sb Umwelt**

##### **1. als untere Wasserbehörde (UWB)**

Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.

##### **2. als untere Naturschutzbehörde (UNB)**

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde ein Umweltbericht für die im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellten Bauleitplanungen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Gumtow sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Gumtow“ vorgelegt.

---

#### **Datenschutzhinweis nach Artikel 13, 14 DSGVO:**

[www.landkreis-prignitz.de/globalcontent/documents/bau/datenschutz\\_infoblatt\\_bauordnung.pdf](http://www.landkreis-prignitz.de/globalcontent/documents/bau/datenschutz_infoblatt_bauordnung.pdf)

Telefon 03876 713-0	Fax 03876 713-214	Bankverbindungen:	Sparkasse Prignitz IBAN: DE55 1605 0101 1311 0006 38	SWIFT-BIC: WELADED1PRP
			Volks- und Raiffeisenbank Prignitz eG IBAN: DE60 1606 0122 0001 4100 32	SWIFT-BIC: GENODEF1PER

[www.landkreis-prignitz.de](http://www.landkreis-prignitz.de)

1) Es wird darauf hingewiesen, dass über den E-Mail-Zugang Schriftstücke NICHT rechtswirksam eingereicht werden können! Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Anlass für die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans ist es, auf vier Teilflächen in der Gemarkung Gumtow die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf einer Gesamtflächengröße von 85,83 ha als Solarpark zur Erzeugung von Elektrizität aus Sonnenenergie zu ermöglichen.

Gemäß § 1 Abs. 1 NatSchZustV ist die untere Naturschutzbehörde (UNB) für die Durchführung des BNatSchG sowie des BbgNatSchAG und der auf Ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften zuständig, soweit im BbgNatSchAG oder in der NatSchZustV nichts anders bestimmt ist. Demzufolge nimmt die UNB alle Belange des Natur- und Artenschutzes wahr. Die Zuständigkeit der Oberen Naturschutzbehörde (ONB, LfU, Referat N 1) ist in diesem Beteiligungsverfahren nicht gegeben.

Seitens der UNB bestehen gegen den BP einige Bedenken und es kann aus nachfolgend genannten Gründen keine abschließende Stellungnahme zum BP abgegeben werden.

### **Biotopschutz**

Ermittlungen der Biotop- und Nutzungstypen sind für die vier Plangebiete (Stand: März 2024) erfolgt. Die vorliegenden Biotopkartierungen sind aus Sicht der UNB als ausreichend anzusehen. Folgende geschützte Landschaftsbestandteile wurden im SO-IV kartiert:

- Kleingewässer (02120 – perennierende Kleingewässer < 1 ha), § 30 Abs. 2 BNatSchG.

Nach aktuellem Planungsstand wird das geschützte Kleingewässerbiotop im SO-IV nicht überplant und es wurde eine Baugrenze mit einem Abstand von 5 m um das Biotop herum festgelegt. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist der Pufferstreifen zu schmal und ist zum effektiven Schutz des Biotops auf mindestens 10 m zu erweitern. Eine Betroffenheit des Biotops durch das Bauvorhaben ist dann nicht mehr anzunehmen. Weiterhin dient eine Aufweitung auch dem Erhalt des im Bereich des Biotops nachgewiesenen Neuntöterreviers.

### **Forderung:**

- Der baufreie Pufferstreifen um das Kleingewässerbiotop im Osten des SO-IV ist auf 10 m zu erweitern.

### **Artenschutz**

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach den Vorschriften des Baugesetzes zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB), für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH - Richtlinie. Alle anderen nur national geschützten Arten (besonders geschützt) sind im Rahmen der Abwägung / Eingriffsregelung nach den Vorschriften des § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.

### **Faunistische Bestandserhebungen**

Die Gemeinde hat im Umweltbericht (zu § 2 Abs. 4, §§ 2 a und 4 c BauGB) die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Es können bereits vorliegende und aussagekräftige Daten verwendet werden, wenn diese relativ aktuell sind. Als aktuell werden Datenbestände in der Regel dann eingestuft, wenn die Erhebungen im Gelände nicht länger als 5 Jahre zurückliegen und nach der Erfassung keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind. Daten die älter als 5 Jahre sind, müssen auf ihre Aktualität im Gelände überprüft werden (Gassner/Winkelbrandt, UVP, C.F. Müller Verlag 2010).

Für die SO-III und SO-IV sind die vorliegenden faunistischen Erfassungen (Brutvögel, Nahrungsgäste, Amphibien, Reptilien) im Jahr 2020 (Rastvögel von August 2020 bis Mai 2021) erfolgt und damit noch als aktuell und vom Umfang als ausreichend zu werten.

Die faunistischen Erfassungen (Brutvögel, Nahrungsgäste, Amphibien, Reptilien) erfolgten für die SO-I und SO-II in 2023 (Rastvögel von August 2022 – Mai 2023) und sind vom Umfang als ausreichend und aktuell anzusehen.

### **Brutvögel:**

Die avifaunistischen Kartierungen stellen im BP-Gebiet das Vorkommen zahlreicher Vogelarten als Brutvögel und Nahrungsgäste fest.

Europäische Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) BNatSchG besonders geschützt und z.T. nach BArtSchV auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Nr. 14 c) BNatSchG zusätzlich streng geschützt. Von der Errichtung der PV-FFA insbesondere betroffen sind Brutvögel des Halboffen- und Offenlandes.

Auf den Vorhabenflächen (VHF) mit den vier Teilflächen wurden als betroffene Offenlandbrüterarten vor allem die Feldlerche (insg. 5 Reviere, davon 3 Reviere im SO-I, 1 Revier im SO-III, 1 Revier im SO-IV) und die Grauammer (1 Revier im SO-Gebiet I, am Rand der nördlichen Grünlandbrache) nachgewiesen. Im südlichen Randbereich des SO-IV wurde in einem Waldrandbereich ein besetzter Rotmilanhorst und ein Horst des Mäusebussards kartiert.

*Fehlerhafte Darstellung im Umweltbericht (Feldlerche):*

Nach Abgleich der tabellarischen Darstellung zu den Brutvogelvorkommen im Bereich der VHF der SO-I mit der kartenmäßigen Darstellung der Brutvogelvorkommen ist aufgefallen, dass die Angaben zur Feldlerche in der Tabelle 10 (Seite 27 des Umweltberichtes, Anlage 2.1) nicht übereinstimmen. In der Tabelle 10 sind nur 2 Brutpaare im SO-I erwähnt, obwohl auf der Brutvogelkarte 3 Brutpaare im SO-I kartiert worden sind.

**Forderung:**

- Die tabellarische Darstellung hinsichtlich der Feldlerche ist im Umweltbericht, Anlage 2.1 (Seite 28) auf Grundlage der Brutvogelkartierung zu korrigieren.

*Baubedingte Beeinträchtigungen, Bauzeitenregelung (V1) zum Schutz der Offenlandbrüter und der Greifvögel:*

Die vorgeschlagene Bauzeitenbeschränkung (vom 1.9. bis 28./29.2 des Folgejahres) und die Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung ist zum Schutz der Brutvögel der Halb-/Offenlandbrüter (z.B. Feldlerche, Grauammer usw.) in Ordnung und im B-Plan (Teil B, Hinweise - Nr. 5 Artenschutz) bereits aufgeführt.

Eine Abweichung von dieser Bauzeitenbeschränkung ist zum Schutz der unmittelbar südlich der SO-IV brütenden Greifvögel (1 Rotmilanbrutplatz und 1 Mäusebussardbrutplatz im nördlichen Waldrandbereich) nicht möglich und eine Bauruhe im unmittelbaren Umfeld ist einzuhalten, insbesondere auf Grund der Lage der Horststandorte im Waldrandbereich.

Beim Rotmilan und Mäusebussard handelt es sich um eine jeweils streng geschützte Vogelart. Der Rotmilan steht auf der Vorwarnliste der Roten-Liste Deutschlands und der Mäusebussard auf der Vorwarnliste der Roten-Liste Brandenburgs.

Im Umkreis des Rotmilanhorstes (Fluchtdistanz bzw. Störungsbereich bis 300 m, lt. BMVBS 2010) und des Mäusebussardhorstes (Fluchtdistanz bzw. Störungsbereich bis 200 m, lt. BMVBS 2010) sind somit Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit vollständig auszuschließen. Für den Fall einer Nichtbesetzung der Greifvogelhorste im Jahr der Bauausführung muss dies gegenüber der UNB per avifaunistischer Kontrolle durch die ÖBB nachgewiesen werden. Nur so kann sicher ausgeschlossen werden, dass das artenschutzrechtliche Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Bauausführung nicht tangiert wird. Der artenschutzrechtlichen Bewertung des Umweltberichtes (Artenschutzrechtliche Bewertung, Seiten 19ff) kann insoweit nicht gefolgt werden.

**Forderung:**

- Eine Abweichung von der Bauzeitenbeschränkung (hier: Hineinbauen in die Brutzeit, Durchführung von Vergrämungen) ist zum Schutz der Brutpaare des Rotmilans (300 m - Horstumfeld) und des Mäusebussards (200 m - Horstumfeld) am südlichen Rand des SO-Gebietes IV vollständig auszuschließen. Ansonsten ist der vorherige Nachweis einer Nichtbesetzung der Greifvogelhorste per Kontrolle durch die ÖBB zu führen und gegenüber der UNB nachzuweisen. Der Umweltbericht (Artenschutzrechtliche Bewertung, Seiten 19 ff. und 3.1. Vermeidungsmaßnahme V1, Seiten 44 ff.) und die Hinweise im B-Plan (5. Artenschutz - Bauzeitenregelung) sind entsprechend zu überarbeiten.

*Anlagebedingte Beeinträchtigung für Offenlandbrüter:*

Für die direkt auf der VHF betroffenen Brutvogelarten und die sich am Rand der VHF befindlichen Brutvogelarten des Halb- und Offenlandes (5 Reviere der Feldlerche, 1 Revier der Grauammer) fehlen geeignete Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen oder zumindest geeignete CEF-Ausgleichsmaßnahmen. Die pauschale Aussage im Umweltbericht (Nr. 2.1.2.2.1.1 Brut- und Gastvögel sowie Horsterfassungen, Seiten 19 u. 20), dass auf Grund der Biotopaufwertung für die Bodenbrüter eine Habitat- und Nahrungsgrundlage ermöglicht wird, ist nicht ausreichend und kann von Seiten der UNB nicht geteilt werden. Insbesondere die Feldlerche benötigt geeignete Habitatbedingungen. Der Modulreihenabstand wird mit 3,30 m in den vier Solarparkteilflächen geplant, womit der besonnte Bereich zwischen Mai und August noch viel zu schmal für Offenlandbrüter wie die Feldlerche ausfallen wird.

Es fehlt auch eine Bilanzierung der vom Planvorhaben genau betroffenen Brutvogelreviere der Halb- und Offenlandbrüter (hier: Feldlerche, Grauammer).

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) greifen für Vogelarten des Halb-/ Offenlandes immer dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere dauerhaft verloren gehen.

Dies gilt auch für Arten, für die nicht explizit eine i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte ausgewiesen ist. Eine vollständige Beseitigung ist dabei sowohl bei einer vollständigen Überprägung des Habitats als auch bei einer Nutzungsaufgabe auf Grund von anderen Beeinträchtigungen gegeben. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können nicht durch das Ausweichen der Brutvogelarten auf umliegende Habitats vermieden werden. Eine solche Verdichtung auf umliegende Habitats (ohne geeignete Aufwertungsmaßnahmen) ist unzulässig, da die ökologische Kapazität im intensiv landwirtschaftlich genutzten Umland dafür vorhersehbar nicht vorhanden ist.

Es sind deshalb Maßnahmen zu erarbeiten, welche die Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kompensieren und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion dieser Stätten dienen. Sie müssen den Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen haben (d.h. auf eine Minimierung, wenn nicht sogar die Beseitigung der negativen Auswirkungen abzielen). Die Maßnahmen sind als Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen so zu planen, dass durch den Erhalt bzw. die Schaffung von als Revierflächen geeignetem, artenreichem, besonntem Extensivgrünland die Reviere der betroffenen Arten des Halb-/ Offenlandes auf den betroffenen Planflächen erhalten werden.

Aus Sicht der UNB gehen an planungsrelevanten Arten durch den Solarpark noch 5 Reviere der Feldlerche und 1 Revier der Grauammer (innerhalb der VHF) dauerhaft verloren oder werden durch das Vorhaben so erheblich beeinträchtigt, dass Revieraufgaben wahrscheinlich sind. Es handelt sich dabei um teilweise ökologisch äußerst anspruchsvolle Vogelarten der Roten Liste Brandenburgs, so dass nicht davon auszugehen ist, dass die Revierverluste durch Abwanderungen in die Umgebung kompensiert werden können. Die Feldlerche und auch die Grauammer haben einen deutlich abnehmenden Populationstrend im Land Brandenburg, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch den Bau des Solarparks und ohne zusätzliche Artenschutzmaßnahmen weiter verschlechtern wird.

#### *Maßnahmenbedarf:*

Grundsätzlich gilt, dass eine Maßnahme mindestens in demselben Umfang erfolgen muss, in dem Lebensstätten vorhabenbedingt verloren gehen oder funktional beeinträchtigt werden. Auf Grund der ökologisch-funktionalen Betrachtungsweise bezüglich der Wirksamkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann unter Umständen dieselbe Lebensraumqualität auch mit geringerem Flächenumfang erreicht werden, was im Einzelfall darzulegen wäre. Bei Vogelarten (z.B. Feldlerche und Grauammer) mit „weiter Abgrenzung“ ist das gesamte Revier die geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Bei Vogelarten mit „enger Abgrenzung“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätte orientiert sich die Minimal-Flächengröße an der durchschnittlichen Reviergröße der Art. Der Abwägung wird ein anerkannter fachlicher Standard zu Grunde gelegt (LBM, 2021).

Reviere der betroffenen Halb-/ Offenlandbrüter (Feldlerche, Grauammer) bleiben in Solarparks nur dann erhalten, wenn ausreichend besonntes und insektenreiches Extensivgrünland als Nahrungsgrundlage vorhanden ist (Peschel et al., 2019). Der Erhalt von ausreichend großen Offenlandbereichen im Vorhabengebiet ist deshalb die Grundlage der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen. Hinzu kommen artspezifische Maßnahmen (Feldlerchenfenster bzw. Brachen).

Der Gesamtbedarf an Offenlandflächen wird mit etwa 7,0 ha angenommen (Feldlerche fünf Reviere = 5,0 ha; Grauammer ein Revier = 2,0 ha). Bei der Feldlerche entspricht der Mindestwert von 1,0 ha nicht der tatsächlichen im Vorhabengebiet ausgeprägten Reviergröße, die pro Revier deutlich höher liegt (> 5,0 ha).

Es wird aber auch angenommen, dass die Fläche durch den Verzicht auf Pestizide und durch extensive Grünlandbewirtschaftung als Nahrungsfläche für die Offenlandbrüter aufgewertet wird, und sich damit der teilweise geringere Bedarf pro Revier ergibt.

#### *Feldlerche:*

Bei einem geplanten Modulreihenabstand von 3,30 m im Solarpark, der vertikalen Randstrukturen des Plangebietes ist von Seiten der UNB eine Erhaltung der Feldlerchenreviere zu bezweifeln. Der besonnte Streifen zwischen den Modulreihen ist innerhalb der Brutzeit (April/Mai bis August) zu schmal, um attraktiv für Offenlandbrüter wie die Feldlerche zu sein. Auch hat die Feldlerche besondere Habitatansprüche und meidet höhere vertikale Strukturen bei der Brutplatzwahl.

Laut Peschel et al. 2019 ist ein Modulreihenabstand von mindestens 4,0 m erforderlich, wobei je nach Ausrichtung und Aufbau der Module der besonnte Streifen variiert, aber entscheidend ist.

Der besonnte Streifen zwischen den Modulreihen sollte für die hier betroffene Feldlerche dabei mindestens 2,50 m betragen.

Unter folgendem Link: (<https://wattmanufactur.de/dist/index.html>) kann bei südausgerichteten Solarparks der besonnte Streifen berechnet werden.

Mit folgenden Artenschutzmaßnahmen können die 5 kartierten Reviere der Feldlerche auch innerhalb des geplanten Solarparks dauerhaft erhalten werden.

Pro betroffenem Feldlerchenrevier sind im Solarpark zwei Freiflächen der Größe von 30 m x 30 m als Niststätten freizuhalten (sog. „Grüninsel“ bzw. „Feldlerchenfenster“). Die zwei Grüninseln für ein Revier sind im Mindestabstand von 50 m anzulegen und zu einem jeweils anderen Revier ist ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten. Die Grüninseln sind im Solarpark ausgewogen zu verteilen und sollten sich an den Kartierergebnissen orientieren, damit eine gute Funktion der Feldlerchenfenster gewährleistet wird. Aufweitung des Modulreihenabstands auf mind. 4 m im Umfang von 1 ha pro betroffenem Revier der Feldlerche um die Grüninseln.

Diese sind als Nistplätze notwendig, da Feldlerchen bei der Wahl der Niststätten vertikale Strukturen wie geschlossene Hecken, Baumreihen, Waldränder, Gebäude und stark befahrene Straßen meiden (LBM, 2021). Die Abstände der Außenseiten der Grüninseln von vertikalen Strukturen müssen mindestens 50 m betragen (z.B. Straßen, Zäunen, Transformatoren, geschlossene Hecken) und einen größeren Abstand von mindestens 100 m zu Baumreihen, Waldrändern sowie Freileitungen einhalten.

#### *Grauammer:*

Die Grauammer legt ihre Nester meist in krautiger Vegetation versteckt unmittelbar auf dem Boden in busch- und baumfreier Umgebung an, teilweise auch in Stauden oder kleinen Sträuchern. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut bei einer hohen Revier- und Nistplatztreue. Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier mit einem Radius bis 150 m um das Revierzentrum abgegrenzt. Bevorzugt werden offene Landschaften auf ebenen Flächen mit über weiten Strecken ungehinderter Sicht. Die Vogelart meidet i.d.R. Waldrandnähe und dicht mit Bäumen und Büschen bewachsene Flächen. Die Nahrungssuche erfolgt meist außerhalb der kleineren Brutreviere im Umkreis von bis zu 500 m zum Brutplatz. Grauammern nehmen Maßnahmenflächen i.d.R. nur an, wenn diese innerhalb vorhandener, besiedelter Reviercluster liegen. Die Maßnahmenstandorte müssen daher möglichst nahe zu bestehenden / zum beeinträchtigten Vorkommen angelegt werden. Empfohlen wird von Seiten der UNB dazu eine Freihaltung der flächigen Grünlandbrache im Nordteil der VHF von SO-I.

Mit folgender Artenschutzmaßnahme kann das auf der VHF (Grünlandbrache im SO-I) kartierte Revier der Grauammer im Plangebiet dauerhaft erhalten werden.

- Die Qualität der Maßnahme muss sich am Mindestumfang der lokal ausgeprägten Reviergröße orientieren und es ist eine flächige Maßnahme von mind. 2 ha pro Revier erforderlich.
- Alternativ zur flächigen Maßnahme sind zum Teil auch streifenförmige Maßnahmen (z.B. Grünlandbrache, Ackerbrache, Blühstreifen) mit einer Streifenbreite von 10 m möglich. Für eine signifikante Verbesserung der Habitatbedingungen sind pro Revier mindestens 300 m Streifenlänge erforderlich. Da Saumstrukturen bevorzugt von Prädatoren aufgesucht werden können, sollen im Regelfall nicht ausschließlich linienförmige Maßnahmen umgesetzt werden, sondern diese durch flächige Maßnahmen ergänzt werden, d.h. mind. 1 ha sind zusätzlich zur streifenförmigen Maßnahme vorzusehen (z.B. im Bereich der vorhandenen Grünlandbrache im Nordteil von SO-I).
- Die Anlage einer Dauergrünlandbrache oder einer ein- bis mehrjährigen Ackerbrache durch Selbstbegrünung oder durch Einsaat einer artenreichen, standortangepassten und regionalen Saatgutmischung (UG 4 „Ostdeutsches Tiefland“), die nicht zu Dichtwuchs neigt.
- Durchführung einer abschnittswisen Mahd auf je 1/3 der Fläche jährlich oder eine Mahd alle 3 Jahre außerhalb der Hauptbrutzeit. Alternativ zur Mahd ist auch eine extensive Schafbeweidung möglich.
- Keine Bodenpflege durch Walzen oder Schleppen. Kein Einsatz von Dünger und Pestiziden (Ausnahmen bei Erfordernis nur in Abstimmung mit UNB möglich).

#### **Forderungen:**

- Der Umweltbericht ist hinsichtlich des Erhalts der Reviere der Halb-/ Offenlandbrüter zu überarbeiten.
- Für die betroffenen Brutvogelarten Feldlerche und Grauammer sind Artenschutzmaßnahmen zu entwickeln und einzuplanen. Dafür sind geeignete Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen vorzusehen, bei denen durch Erhalt bzw. Schaffung von insektenreichem und besonntem Extensivgrünland bzw. Brachen im Plangebiet geeignete Revierflächen für die v. g. Halb-/ Offenlandbrutvogelarten geschaffen werden.

- **Feldlerche:** Die Minimierungsmaßnahmen müssen für die Feldlerchen mindestens folgenden Umfang erfüllen.
  - Erhalt von zwei Freiflächen pro Feldlerchen-Revier als Nistflächen (Feldlerchenfenster mit 30 x 30 m = 900 m<sup>2</sup>.) Ausreichender Abstand zu vertikalen Strukturen und Straßen (mind. 50 bis 100 m). Innerhalb des Plangebietes sind insg. 10 Feldlerchenfenster (5 Feldlerchenreviere) frei zu halten. Die Freiflächen sind in der Planzeichnung zu verorten und die Grünflächen brutvogelfreundlich und extensiv zu bewirtschaften.
  - Erhalt von besonntem Grünland durch Aufweitung des Modulreihenabstands auf mind. 4 m im Umfang von 1 ha pro betroffenem Revier dieser Offenlandbrüter um die Feldlerchenfenster herum. (Plan: insg. 5 ha für 5 Feldlerchenreviere)
- **Grauammer:** Die Minimierungsmaßnahme muss für die Grauammer mindestens folgenden Umfang erfüllen.
  - Pro betroffenem Revier der Grauammer ist die Umsetzung einer flächigen Maßnahme auf mind. 2,0 ha durch die Anlage einer Grünlandbrache, Ackerbrache vorzunehmen.
  - Alternativ ist auch die Anlage eines Saumstreifens von 10 m Breite und mind. 300 m Länge möglich, ergänzt durch eine Fläche von 1,0 ha als Grünlandbrache oder als ein- bis mehrjährige Ackerbrache.
  - Die Brachen sind durch Selbstbegrünung oder durch die Einsaat einer artenreichen, standortangepassten und regionalen Saatgutmischung aus dem Ursprungsgebiet 4 - UG4 „Ostdeutsches Tiefland“ zu entwickeln.
  - Die Pflege der Maßnahmenflächen erfolgt durch eine abschnittsweise Mahd auf je 1/3 der Fläche jährlich oder eine Mahd alle 3 Jahre außerhalb der Hauptbrutzeit, d.h. nur vom 1. September bis 28./29. Februar des Folgejahres. Alternativ ist auch eine extensive Schafbeweidung mit 4 – 6 Tieren pro Hektar möglich.
  - Ausschluss einer Bodenpflege durch z.B. Walzen oder Schleppen. Kein Einsatz von Dünger und Pestiziden. Ausnahmen (z.B. gezielter Herbizideinsatz im Falle des Aufkommens von Problemarten) sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.

#### Abkürzungs- u. Fundstellenverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2240)
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 Nr. 3) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 9], S.11)
NatSchZustV	Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2021 (GVBl. II/21, Nr. 71)
LBM 2021:	Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz (Februar 2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz; Bearbeiter FOA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, N. Böhm, U. Jahns-Lüttmann, J. Lüttmann, J. Kuch, M. Klußmann, K. Mildenerberger, F. Molitor, J. Reiner. Schlussbericht.
BMVBS 2010:	Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 (Korrektur Januar 2012) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“

### **3. als untere Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB)**

Die Untere Abfallwirtschafts- und die Untere Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB) stimmen aus fachlicher Sicht unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen dem o. g. Vorhaben zu:

#### Bodenschutzfachliche Hinweise

1. Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes sollte schon im Bebauungsplan festgeschrieben werden, dass defekte Module unverzüglich abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

2. Es sei darauf hingewiesen, dass der Eingriff in den Boden durch Versiegelungen in erster Linie durch gleichwertige Maßnahmen, also durch Entsiegelungen, wieder auszugleichen sind. Dieser Grundsatz sollte im Umweltbericht betrachtet und Bebauungsplan festgeschrieben werden. Zur Findung geeigneter Entsiegelungsobjekte kann auch Einsicht in das Entsiegelungskataster des Landkreises Prignitz genommen werden (Frau Dr. Sill, Tel.: 03876/713-639).

### III. Sb Bauordnung

#### 1. Bauordnungsrecht

Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gibt es folgenden Hinweis:

Die Festsetzung 2.1 und 2.5 beinhalten beide eine Angabe zum Abstand zwischen den Modulreihen. Einmal soll dieser 3,50 m und einmal soll dieser 3,30 m betragen. Diese Angaben finden sich in der Begründung und auf dem B-Plan wieder.

Weitere Anmerkungen gibt es nicht.

#### 2. Planungsrecht

##### 2.1 Planzeichnung

- Der Maßstab des Planentwurfs ist so zu wählen, dass auch die Flächen für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gut sichtbar ist (Eindeutigkeit der Festsetzungen, Regelfall M 1:1000).
- Die GRZ auf der Planzeichnung ist noch mit 0,8 festgesetzt. Diese ist zu ändern.

##### *zu den Hinweisen*

Der 1. Hinweis ist entsprechend der Begründung zu übernehmen. Hier wird auf den Absatz mit dem Hinweis auf Düngemittel verwiesen. „[...] sowie Herbiziden und Insektiziden.“ ist zu ergänzen.

##### 2.2 Zeichenerklärung

Unter 2. fehlt es in der Überschrift zum Maß der baulichen Nutzung am dazugehörigen Paragraphen der BauNVO.

##### 2.3 Textliche Festsetzungen

##### *zu 2.1 und 2.5*

In den textlichen Festsetzungen gibt es zwei verschiedene Abstände zwischen den Modulreihen. Diese sind auf eine abzustimmen. Der zweite Satz der Festsetzung 2.1 kann gestrichen werden und der Punkt 2.5 ist entsprechend des richtigen Abstands anzupassen.

##### *zu 4.1*

Es wird geschrieben, dass die festgesetzten privaten Verkehrsflächen außerhalb des Geltungsbereiches wasserdurchlässig herzustellen sind.

Außerhalb der Geltungsbereiche, der jeweiligen Sondergebietsflächen, sind keine privaten Verkehrsflächen festgesetzt, sodass diese Festsetzung anzupassen bzw. zu ändern ist.

##### 2.4 Begründung

##### *zu 2.2.1 verkehrliche Erschließung*

In der Begründung wird beschrieben, dass die Anbindung zum SO//PV an einen tatsächlich öffentlichen Weg erfolgen soll. Aus der Abbildung 7 ist dies jedoch nicht herzuleiten. Das SO//PV liegt an einem privaten Flurstück, sodass die Erschließung hier rechtlich zu sichern ist.

Zudem führt die Erschließung der Teilfläche SO-III/PV ebenfalls über ein privates Flurstück. Wie bei der Teilfläche SO//PV ist die Erschließung rechtlich zu sichern.

Die Erschließung der Teilfläche SO-IV/PV ist nicht nachvollziehbar.

Die Begründung ist hier unbedingt anzupassen und zu ergänzen. Es ist darauf einzugehen, wie die Erschließung der Teilflächen über die privaten Flurstücke erfolgt und gesichert wird.

##### *zu 5.2 Erläuterung*

In den textlichen Festsetzungen gibt es zwei verschiedene Abstände zwischen den Modulreihen. Diese sind auf eine abzustimmen. Der zweite Satz der Festsetzung 2.1 kann gestrichen werden und der Punkt 2.5 ist entsprechend des richtigen Abstands anzupassen.

Es wird festgesetzt, dass sonstige Anlagen eine Höhe von 4,20m nicht überschreiten dürfen. Dies ist in der Begründung auf Seite 19 zu ergänzen um die ungenaue Begründung „soweit wie möglich zu minimieren“ zu definieren.

*zu 5.4 Erläuterung*

Es wird geschrieben, dass die Straßenbegrenzungslinie zwischen den Punkten A und B nur für die Erschließung des SO-III/PV zutrifft. Die ist aus den textlichen Festsetzungen auf dem Plan nicht zu erkennen und dementsprechend anzupassen.

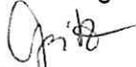
Zudem ist fraglich, warum nur für das eine Gebiet eine Straßenbegrenzungslinie bzw. die Punkte A und B festgesetzt wurden.

2.5 Hinweise

Der Durchführungsvertrag ist bis zum Satzungsbeschluss dem Landkreis Prignitz vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Opitz

Sachbearbeiterin

---